



Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt,  
Thüringen,  
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände

6. November 1995

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

### Infobrief 008/95

#### **Sachverhalt**

Die Deutsche Bau- und Bodenbank AG teile einem Kunden mit, daß ihre Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung mit der Berechnung der Verbraucher-Zentralen im System identisch ist. Diese Information ist unzutreffend.

1. Die Rechnung der BauBoden ist relativ schwer durchschaubar, da mit einem „Kurswert“ (gemeint ist wohl „Barwert“) der außerplanmäßigen Rückzahlung gerechnet wird. Allerdings bestehen folgende wichtige Abweichungen:
  - a) Eine Bearbeitungsgebühr für die Aufhebung ist außerhalb der Schadensberechnung nach unserer Auffassung unzulässig. (Ständige Rechtsprechung des BGH zur Hypothekenkündigung) Sie ist im Schaden der Wiederanlage mitkalkuliert.
  - b) Das Zugrundelegen von Bundesobligationen mit 5,24% als Wiederanlagezins ist unsinnig, da dann auch ebenfalls nach BGH die ersparten Aufwendungen anzurechnen wären, die die BauBoden außer Acht läßt. Korrekt und inzwischen in der Branche auch anerkannt ist die Zugrundelegung des eigenen Wiederanlagezinssatzes für Neuhypotheken dieser Bank.  
Zwar schlägt die BauBoden hier ganze 0,22% für Risiko und Verwaltung einer Hypothek auf. Dies kann aber nur als Witz verstanden werden, weil dann alle Banken im Hypothekengeschäft mit Zinsmargen von bis zu 100% ja prächtig leben müßten. Es gilt weiterhin der Satz, daß Finanzprodukte sich nicht so sehr in der Gewinnmarge sondern in der Kostenstruktur unterscheiden, so daß nur gleiche Finanzdienstleistungen miteinander vergleichbar sind.
2. Die Berechnungsweise mit dem Disagio ist vertretbar, wenn sie denn zum selben Ergebnis wie unsere doppelte Berücksichtigung (BauBoden hält eine doppelte Nichtberücksich-

tigung dagegen) führt. Unsere Berechnung ist jedoch vom System her (Es gibt halt das Disagio) korrekter.

### Sachverhalt

Der Bankenombudsman hat eine Beschwerde nicht angenommen, weil die Fragen, ob nicht Disagioerstattungsansprüche in vier Jahren verähren bzw. Erstattungsansprüche von der Bank nur mit 4% zu verzinsen sind, rechtlich ungeklärt seien.

Die Auffassung des Ombudsman ist nachweislich falsch, weil man keine Rechtsprechung braucht, wenn es im Gesetz deutlich geregelt ist.

1. Die Verjährung für Bereicherungsansprüche beträgt 30 Jahre. Dies gilt auch beim Disagio. Der BGH hat (BGH WM 93, 2003 Urteil v. 12.10.93, XI ZR 11/93) dies ausdrücklich festgestellt, als er eine vierjährige Frist (wie bei sittenwidrig überzahlten Zinsen bei Ratenkrediten) abgelehnt hat.

„1. Auf Verjährung kann die Klageabweisung nicht gestützt werden.

a) Auch wenn ein vereinbartes Disagio nach dem Willen der Vertragsparteien den laufzeitabhängigen Zinsen zuzuordnen ist, reicht das allein nicht aus, um den bei vorzeitiger Vertragsbeendigung entstehenden Anspruch des Darlehensnehmers auf anteilige Erstattung in der kurzen Frist des §197 BGB verähren zu lassen. Ansprüche aus §812 BGB auf Rückzahlung rechtsgrundlos geleisteter Zinsbeträge sind keine "Ansprüche auf Rückstände von Zinsen" im Sinne des §197 BGB. Eine analoge Anwendung der Verjährungsvorschrift mit der undifferenzierten Begründung, das Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Rechtsfrieden bestehe in beiden Fällen in gleicher Weise, ist nicht möglich. Daher hat der erkennende Senat die kurze Verjährung bei Bereicherungsansprüchen verneint, die sich ergeben, wenn für ein Annuitätendarlehen aufgrund einer nichtigen AGB-Klausel zu hohe Zinsen verlangt und gezahlt worden sind (BGHZ 112, 352 = WM 1990, 1989)“

2. Über die Höhe der zu erstattenden Zinsen bei Bereicherungsansprüchen gibt es sehr viel allgemeine Rechtsprechung. Es ist, und das weiß auch jeder Nichtjurist, der Wert herauszugeben, den der Betrag beim Bereicherten (der Bank) ausmachte. (§818 Abs.2 BGB) Da die Banken diesen Wert ja auch immer dann angeben, wenn ihnen ein Betrag vorenthalten wird, sind es praktisch die Verzugszinsen abzgl. Verwaltungskosten. Der BGH hat sich hierzu, wie in FIS festgestellt, noch nicht geäußert. Es gibt aber die anliegenden Urteile der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Hamm. Mehr kann Herr Parsch eigentlich nicht verlangen. Wenn er immer darauf wartet, daß ein konkreter Fall schon entschieden ist, dann braucht er sich nicht als Schiedsrichter anzubieten. Schließlich sollte auch das Gesetz selber gewisse Anhaltspunkte für die Rechtslage geben. Richtig interpretiert verstehen wir ihn so, daß er Banken nur zur Einhaltung eindeutig geklärter Rechtsmeinungen anhalten will. Das ist aber eher peinlich, weil sie dies eigentlich auch ohne ihn tun sollten.

## Urteile im Originalwortlaut zu den Fragen

Finanzdienstleistungsinformationssystem (c) by IFF-Hamburg

=====

|  |          |
|--|----------|
| 2593   | D_UR     |
| 6 U 296/93   | E-002593 |
| OLG 10.94 Disagio,Rückerstattung Verwirkung Bereicherungsanspruch,Zins |          |

-----

OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.10.1994

Az: 6 U 296/93

Fundst: iff intern = NJW-RR 1995, 313 = WM 1995, 569-575

Bereich: #KH

Norm: §§ 247\_BGB 812\_BGB 818\_BGB 197\_BGB

-> Disagio,Rückerstattung Verwirkung Bereicherungsanspruch,Zinshöhe

**2. Für die Berechnung der aus dem zu Unrecht einbehaltenen Disagio durch das kreditgebende Institut gezogenen Nutzungen kann der Durchschnittszinssatz der marktüblichen Sollzinsen für Kontokorrentkredite zugrunde gelegt werden, wenn die Kreditgeberin keine prozentuale Aufschlüsselung ihres Aktivgeschäftes vorlegt. Hiervon ist ein angemessener Anteil für den Einsatz von Personal, technischen Mitteln und "Know-how" abzuziehen.  
(Leitsätze 1 u. 2 von der WM-Redaktion)**

**3. Ebenso wie der Bereicherungsanspruch auf Disagio-Erstattung selbst unterliegt auch der Bereicherungsanspruch auf Herausgabe der aus dem rechtsgrundlos einbehaltenen Kapitalbetrag gezogenen Nutzungen der Verjährung von 30 Jahren gem. § 195 BGB (§§ 812 I, 818 I, 195 BGB).  
(Leitsatz 3 von der NJW-RR-Redaktion)**

OLG Hamm, Urteil vom 15.04.1988

Az: 11 U 129/87

Fundst: NJW-RR 1988, 1004-1007 = NJW 1989, 42 (Ls)

Bereich: #KI

Norm: §§ 138\_BGB 420\_BGB

-> Rückabwicklung Refinanzierungszinssatz Vollstreckungsbescheid  
Rechtskraftdurchbrechung

Leitsätze der NJW-RR Redaktion:

**2. Der Kreditnehmer kann von der Bank auch die von ihr gezogenen Nutzungen für den Zeitraum verlangen, als die Bank unberechtigt bereichert war. Bei Geld geht dieser Anspruch auf Zinszahlung und ist hier anhand des Refinanzierungszinssatzes auf 8% zu schätzen.**